

URHEBERRECHT

Merkblatt zu den Pauschalverträgen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der GEMA sowie der VG Musikedition

Das Urheberrecht schützt den Schöpfer geistigen Eigentums jedweder Form. Entscheidet sich ein Urheber dazu, sein Werk zu veröffentlichen, hat er bzw. seine Rechtsnachfolger das ausschließliche Recht, dieses Werk zu verwerten.

Für den Bereich der Kirchen bestehen Pauschalverträge, die es entbehrlich machen, dass jede Kirchengemeinde selbständig urheberrechtlich relevante Tatbestände melden und abrechnen muss, sodass ein enormer finanzieller und verwaltungstechnischer Aufwand vermieden werden kann.

Berechtigtenkreis

Der Kreis der Berechtigten, die unter die Pauschalverträge mit der GEMA und der VG Musikedition fallen, ist die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) mit ihren Gliedkirchen und ihren Untergliederungen (Kirchenkreise, Kirchengemeinden).

Ebenso sind der Kirchenmusikerverband sowie der Kirchenchorverband und der Posaunenchorverband als Berechtigte eingeschlossen.

Regionale Kirchentage sind ebenfalls vertraglich eingeschlossen, allerdings muss die Kirche alleiniger Veranstalter sein. Eine Beteiligung etwa durch Kommunen, Banken, Vereine, Firmen etc. hebt die Berechtigung auf.

Die katholische Kirche unterhält ebenfalls Pauschalverträge, daher ist eine Kooperation hier möglich, ohne die Berechtigung zu verlieren.

Vom Vertrag erfasste Veranstaltungen

Zu den urheberrechtlich geschützten Werken aus Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören Schriftwerke, Reden, Musik, Werke der Tanzkunst, Film- und Lichtbildwerke sowie Werke der bildenden Kunst.

Vom GEMA-Pauschalvertrag erfasste Veranstaltungen sind Gottesdienste, Konzerte mit klassischer Musik, Gospel und Neuem Geistlichen Liedgut. Die Inhalte müssen „*eindeutig verkündigenden und Gott lobenden Charakter*“ haben.

Jazz, Pop, Rock usw. sind ausdrücklich nicht pauschalvertraglich abgedeckt!

Ferner sind vertraglich erfasst: Gemeindeabende, Sommerfeste und Jugendveranstaltungen, zu denen kein Eintritt erhoben und um Spenden gebeten werden darf.

Unterhaltungsmusik (live oder von Radio, CD oder Tonband eingespielt) ist nur dann vertraglich erfasst, wenn sie im Rahmen gemeindlicher Veranstaltungen aufgeführt wird.

Demnach sind **öffentliche Tanzveranstaltungen**, für die geworben und/oder Eintrittsgeld erhoben wird, ausgeschlossen. Eine Ausnahme bildet hier der „meditative Tanz“ innerhalb der Gemeindegemeinschaft. Diese Regelung ist analog auf das öffentliche Abspielen von Fernsehsendungen oder Filmen anzuwenden.

Bei Jugendcafés oder ähnlichen Veranstaltungen ist Hintergrundmusik erlaubt, wenn kein Eintritt und/oder Unkostenbeitrag erhoben wird und wenn das Tanzen nicht im Vordergrund steht.

Jugendkonzerte, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird, sind nur dann pauschalvertraglich erfasst, wenn sie einen eindeutig kirchenmusikalischen Charakter haben bzw. das Programm (ausschließlich!) aus Gospelmusik und/oder Neuem Geistlichen Liedgut besteht. Demnach sind Jugendkonzerte mit Unterhaltungsmusik im Rahmen von Gemeindeveranstaltungen nur dann frei von Vergütungen, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird und keine „Disco“ stattfindet.

Nicht vom Pauschalvertrag erfasste Veranstaltungen

Vom Pauschalvertrag **nicht** erfasst sind

- die Verbreitung käuflich zu erwerbender oder kopierter Musikvideos und CDs auf Internetseiten. Eigene Mitschnitte von Konzerten o.ä. können auf der eigenen Internetseite veröffentlicht werden
- die Veranstaltung einer Jugenddisco, bei der das Tanzen im Vordergrund steht
- die Aufführung von Musicals, Singspielen etc. (ACHTUNG z.B. auch bei szenisch aufgeführten Krippenspielen!)
- die Aufführung von Theater- und Kabarettstücken

In diesen Fällen ist mit den entsprechenden Rechteinhabern (Verlage, Autoren oder VG Musikedition) **gesondert zu verhandeln. Erfolgt dies nicht, so erfolgen die Aufführungen rechtswidrig und begründen Schadensersatzansprüche.** Unter Umständen kann auch eine strafrechtliche Prüfung vorgenommen werden.

Schutzdauer urheberrechtlich geschützter Musik

Die Schutzdauer für urheberrechtlich geschützte Werke erlischt 70 Jahre nach Tod des Komponisten. Eine Sonderstellung nehmen *Neueditionen* von Werken dieser Komponisten ein, wodurch eine *neue Schutzfrist* von 70 Jahren ab Erscheinungsjahr der Edition begründet wird.

Meldepflicht kirchlicher Konzertveranstalter

Kirchliche Veranstalter haben eine **vertragliche Meldepflicht für Konzerte**. Aufgrund ihres Arbeitsvertrages sind alle (!) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker – haupt- oder nebenberuflich – zur Meldung verpflichtet. Auch ehrenamtlich tätige Kirchenmusiker/innen sind von dieser Pflicht nicht befreit.

Bei nicht oder nicht rechtzeitig gemeldeten Veranstaltungen ist die GEMA berechtigt, nachträglich Gebühren (in der Regel das Doppelte der eigentlichen Vergütungen) zu erheben.

Jedes Konzert muss mit Angabe des Programms in zweifacher Ausfertigung an das

Kirchenamt der EKD
Referat für Urheberrecht (Ref. 217)
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover

unter Angabe der zugehörigen Landeskirche geschickt werden.

Das Konzertprogramm muss jeweils folgende Angaben enthalten:

- Name des Veranstalters (Stempel der Kirchengemeinde)
- Ort der Veranstaltung (mit Anschrift)
- Vollständiges Datum der Veranstaltung
- Besucherzahl und Höhe der Eintrittsgelder

- Komponisten und Bearbeiter
- Titel der aufgeführten Werke (auch Zugaben!)
- Vollständige Angaben zu Verlagen bzw. Herausgebern

Die **Einsendungen** sind jeweils gesammelt **zum Ende eines Quartals** vorzunehmen:

- 1. Quartal bis spätestens zum 10. April
- 2. Quartal bis spätestens zum 10. Juli
- 3. Quartal bis spätestens zum 10. Oktober
- 4. Quartal bis spätestens zum 10. Januar des Folgejahres

Verspätete Einsendungen werden nicht berücksichtigt!

Konzerte, die nicht in den Pauschalverträgen erfasst sind, müssen spätestens 3 Tage vor dem Konzert bei der GEMA direkt angemeldet werden. In diesem Fall wird dann ein Rabatt in Höhe von 20% eingeräumt.

Musik im Gottesdienst wird über die sogenannten „**Grünen Listen**“ erfasst, die direkt durch die Gema zur repräsentativen Erhebung an ausgewählte Kirchengemeinden innerhalb der Landeskirche versandt werden. Die Beauftragung erfolgt nach dem Zufallsprinzip für ein Jahr. Betroffen sind jeweils 6 % aller Kirchengemeinden.

Das führen dieser Listen ist eine Verpflichtung und stellt bei nicht oder nicht ordnungsgemäß erledigter Führung eine **dienstvertragliche Pflichtverletzung** dar, die eine Abmahnung mit sich bringen kann. Außerdem wird der Pauschalvertrag dadurch gefährdet.

Fotokopien von Noten und Liedtexten zu Gottesdiensten und Andachten sind erlaubt (Berechtigtenkreis dazu siehe unter 1.). Grundsätzlich müssen jedoch bei – durch den Urheber genehmigten – Veröffentlichungen fremder Werke (Texte, Fotos, etc.) Angaben zur Herkunft der Werke aufgeführt werden. **Der Abdruck eines Liedes im Gottesdienstprogramm muss die im EG jeweils unter den Liedern aufgeführten Quellenangaben (Entstehungsjahr, Textdichter, Komponist etc.) enthalten**, andernfalls verstößt die Verwendung gegen die urheberrechtlichen Regelungen zum Schutz geistigen Eigentums und begründet beispielsweise zivilrechtliche Ansprüche der Urheber oder Rechteinhaber gegen die rechtswidrige Verwendung.

Die Pflicht zur Angabe der urheberrechtlichen Informationen ist unanhängig davon, ob Lieder mit oder ohne Melodie abgedruckt werden und bezieht sich auf jede Gottesdienstform.

Nicht erlaubt ist die Herstellung gebundener Liederhefte oder ähnlicher Sammlungen oder zusammengehefteter Liedblätter.

Die Kopiererlaubnis für Liedblätter im Gottesdienst bezieht sich ausschließlich auf den **Gemeindegang**. Das Anfertigen von Kopien für Chöre, Solisten, Orchester etc. ist weiterhin nicht erlaubt.

Bei Überschreitung einer Stückzahl von 10.000 Exemplaren ist die erlaubte **Vervielfältigung für Großveranstaltungen** gegenüber der VG-Musikedition grundsätzlich meldepflichtig.

Kopieren von Noten

Das Kopieren von Noten ist grundsätzlich verboten.

Auf Anfrage sind einzelne Musikverlage jedoch bereit, das Kopieren einzelner Werke zu gestatten, wenn versichert wird, dass das Notenmaterial von allen Beteiligten ordnungsgemäß erworben wurde und nur aus praktischen Gründen Kopien hergestellt werden.

Zu einer Vervielfältigungshandlung gehören auch das Einscannen von Noten sowie das Abschreiben mit einem Notenprogramm.

Nicht vom Pauschalvertrag erfasst sind

- Kopien von Gedichten, Gebeten oder sonstigen Texten
- die öffentliche Präsentation von Fernsehmitschnitten oder kommerziell hergestellten Videos und DVDs

CD-Konzertmitschnitte ohne Gebührensatzung an die GEMA sind nur zulässig, wenn die CDs für den *Privatgebrauch der Mitwirkenden* bestimmt sind. Hierbei ist zu beachten, dass die Mitwirkenden im Vorfeld darüber informiert sind und niemand einer Aufzeichnung widerspricht.

Das Mitschneiden von Konzerten z.B. durch einzelne Chormitglieder, Musiker oder Zuhörer ohne ausdrückliche Erlaubnis des Veranstalters ist strafbar.

Kopieren und Verwertung von Liedtexten für den Gemeindegang

Durch einen Lizenzvertrag dürfen die evangelischen Kirchengemeinden Fotokopien von Liedtexten und Noten (für den Gemeindegang) in sämtlichen **nicht-kommerziellen**

Veranstaltungen der Gemeinde nutzen.

Darüber hinaus können Gemeinden der EKD Lieder und Liedtexte jetzt auch speichern, um sie dann mittels **Beamer** o.ä. sichtbar zu machen.

Außerdem besteht die Möglichkeit, die **Liedtext-Datenbank** der VG Musikedition zu nutzen.

In der Datenbank sind knapp 3.000 Liedtexte von bekannten und gängigen Kirchenliedern enthalten, die heruntergeladen und dann im Gottesdienst oder anderen kirchlichen Veranstaltungen verwendet werden können.

Auch bei dieser Verwertungsmöglichkeit von Liedtexten und Noten bleibt allerdings die Pflicht, die Urheber der Lieder (Textdichter, Komponist, Bearbeiter etc.) bei einer Veröffentlichung, Projektion usw. anzugeben, bestehen!

Die **Kosten** für die Nutzung der Liedtext-Datenbank, die laufend erweitert wird, belaufen sich auf EUR 9,20 (zzgl. MwSt.) pro Jahr.

Weitere Informationen hierzu unter www.vg-musikedition.de

CD-Einspielungen in Gottesdiensten

Werden CD-Einspielungen im Rahmen eines Gottesdienstes getätigt, so sind diese Einspielungen nur dann vertraglich abgedeckt, wenn die erklingende Musik einen „kirchlichen Hintergrund“ hat, was bei sogenannter „ernster Musik“ grundsätzlich anzunehmen ist.

Unterhaltungsmusik (z.B. der Popsong bei der Trauung oder „Time To Say Goodbye“ während der Trauerfeier) ist **nicht** vom Pauschalvertrag erfasst und muss separat abgerechnet werden. Die GEMA verfügt über ein Inkassomandat der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL), die die Rechte der ausübenden Künstler und Tonträgerfirmen verwaltet.

Sonstige Vervielfältigungen

Werden Pressespiegel (Konzertkritiken etc.) in einer Auflage über sieben Exemplare in Umlauf gebracht, ist eine Gebühr an die VG Wort oder an die PMG zu entrichten.

Adressen

Wenn die entsprechenden Urheber nicht Mitglieder der genannten Interessenvertretungen sind, so ist mit diesen direkt abzurechnen bzw. die Erlaubnis der Verwertung einzuholen.

Andernfalls sind folgende Stellen für die Abwicklung zuständig:

1. *GEMA Generaldirektion München*
Rosenheimer Straße 11 ▪ 81667 München ▪ www.gema.de

2. *VG Musikedition*
Königstor 1A ▪ 34117 Kassel ▪ www.vg-musikedition.de

3. *VG Wort*
Goethestraße 49 ▪ 80336 München ▪ www.vgwort.de

4. *VG Bild und Kunst*
Weberstraße 61 ▪ 53113 Bonn ▪ www.bildkunst.de

5. *GVL – Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten*
Podbielskiallee 64 ▪ 14195 Berlin ▪ www.gvl.de

6. *EKD – Evangelische Kirche in Deutschland*
Kirchenamt der EKD – Referat für Urheberrecht
Herrenhäuser Straße 12 ▪ 30419 Hannover ▪ www.ekd.de

Dieses Informationsblatt wurde unter Anwendung größter Sorgfalt nach bestem Wissen zusammengestellt und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Änderungen und Irrtümer bleiben vorbehalten und begründen keinen Rechtsanspruch auf Schadenersatz oder sonstige zivilrechtliche Ansprüche.